

DI Martin Klug

## Goldgelbe Vergilbung frühes Auftreten und rasante Verbreitung!

Die Goldgelbe Vergilbung der Rebe (GFD) ist eine EU-weit geregelte Quarantänekrankheit, welche in der Steiermark bereits schwerwiegende Schäden hervorgerufen hat. GFD wird durch die Amerikanische Rebzikade (ARZ) von Rebstock zu Rebstock übertragen, wodurch es zu einer epidemischen Ausbreitung innerhalb des Weingartens (Region) kommen kann. Eine gezielte Bekämpfung der ARZ in Verbindung mit der konsequenten Rodung infizierter Reben sind wesentlich für den Bekämpfungserfolg!

Die Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe (LGBl. Nr. 35/2010 idGF) regelt unter anderem die Durchführung von regelmäßigen Kontrollen der Eigentümerinnen und Eigentümern auf das Vorhandensein von GFD, die Meldepflicht beim Verdacht des Auftretens von GFD sowie die Bekämpfungsmaßnahmen gegen die ARZ, dem Überträger der Rebkrankheit. Wer gegen die Bestimmungen der genannten Verordnung verstößt, begeht laut Steiermärkischem Pflanzenschutzgesetz 2019 (LGBl. Nr. 88/2019, idGF) eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 60.000 Euro zu bestrafen.

Die ersten Krankheitssymptome von GFD können bereits sehr früh auftreten und sind nicht immer leicht zu erkennen. Dazu zählen verrieselte Gescheine, ein schlechter Fruchtansatz und dachziegelartig gestellte Blätter. Ab Sommer sind eingerollte vergilbte oder rötliche Blätter (frühzeitige Herbstfärbung), unausgereifte Trauben und unverholzte Triebe typische Symptome der Krankheit.



Abb. 1 Symptome der Goldgelben Vergilbung bei Weißwein-Sorten. (Foto: Abteilung 10).

## Erhebungen im Jahr 2025

Die Abteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und das Weinbaureferat der LK Steiermark überwachen das Auftreten, die Verbreitung und die Entwicklung der ARZ in einem umfangreichen Monitoring. Hohe Larvenfangzahlen im Mai und Juni spiegelten eine angestiegene Populationsdichte wider, weshalb auch behördlich verpflichtende Bekämpfungen der ARZ angeordnet werden mussten (siehe Weinbau – Warnmeldungen Nr. 6/2025 sowie Nr. 9/2025 der LK Steiermark).

Neben der Bekämpfung der ARZ trägt auch die rasche Entfernung von symptomatischen Rebstöcken entscheidend zur erfolgreichen Ausrottung der Krankheit bei. Oft sind die Symptome der Krankheit v.a. in Weingärten mit Hagelnetzen nicht ganz eindeutig zu erkennen. Laufende Kontrollgänge vor allem in den Morgenstunden helfen, symptomatische Rebstöcke aufzufinden. Da im Gebiet des Vulkanlandes zwischenzeitlich mehr als 80% der gezogenen Proben positiv auf GFD getestet wurden, kann beim Auftreten von Vergilbungssymptomen der Befall mit GFD nicht ganz ausgeschlossen werden und daher ist aus fachlicher Sicht die sofortige und konsequente Entfernung dieser Rebstöcke anzuraten!

Bereits ab der ersten Junihälfte wurden zahlreiche GFD-Verdachtsmeldungen abgeklärt. Jede Meldung wurde mittels Probenahme und anschließender Untersuchung durch das amtliche Labor an der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) abgeklärt, wobei sich in fast allen Fällen der Verdacht von GFD erhärtete. Der Pflanzenschutzdienst ordnete den Verfügungsberechtigten der betroffenen Weingärten die Rodung der befallenen und aller weiteren symptomatischen Rebstöcke an, damit es zu keiner weiteren Verbreitung von GFD durch die ARZ kommt. Bis Ende August wurden in der Steiermark bereits mehr als 300 Verdachtsproben gezogen.

## Entfernung von Infektionsquellen

Treten symptomatische Rebstöcke auf, kann bereits durch das Abschneiden der Rebstöcke die Blattwelke eingeleitet und somit die Saugtätigkeit der Zikaden verhindert werden. Dadurch wird die weitere Verbreitung von GFD relativ rasch gestoppt. In weiterer Folge müssen aber infizierte Reben vor dem erneuten Austreiben gehindert, also samt Wurzelstock gerodet werden.

Sind Reben einmal befallen, gibt es keine Heilung! Ein bloßer Rückschnitt ist weder fachlich sinnvoll noch rechtskonform, da solche Reben die Erkrankung maskieren und ein gefährlicher Ausgangspunkt für eine weitere Verbreitung darstellen. Seitens der Bezirksverwaltungsbehörden mussten heuer bereits Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt werden, da keine ordnungsgemäße oder fristgerechte Rodung von symptomatischen Reben nach vorhergehendem labortechnischem Nachweis umgesetzt wurde.

### Kontakt

**Amtlicher Pflanzenschutzdienst:**

**Telefon: 0316 877 6637**

**Email: [abt10-haidegg@stmk.gv.at](mailto:abt10-haidegg@stmk.gv.at)**

Für die Abklärung und Probenahme sollte die Grundstücksnummer sowie die Katastralgemeinde (-nummer) übermittelt bzw. bereit gehalten werden!

Alle Betriebe sind aufgefordert, ihre Rebflächen selbst auf Symptome zu kontrollieren, Sofortmaßnahmen zu ergreifen und der Meldepflicht an den Amtlichen Pflanzenschutzdienst nachzukommen. In Gebieten mit stärkerem Auftreten (besonders in den Gemeinden Klöch, St. Anna am Aigen, Tieschen, Straden u.a.) sollten auch jene Reben vor und nach infizierten Reben entfernt werden, auch wenn diese noch keine Symptome aufweisen. Die Beobachtungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass diese oft latent infiziert sind und im nächsten Jahr meistens Krankheitssymptome entwickeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten von Weingärten und Weinlauben zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und des Überträgers, der Amerikanischen Rebzikade verpflichtet sind.

Schlussendlich profitieren sie selbst davon, da sie selbst auch wesentlich durch die Krankheit zu Schäden kommen!



Abb. 2: Unvollständig gerodete infizierte Reben. (Foto: Abteilung 10).



Abb. 3: In Mitleidenschaft gezogener Weingarten in der Südoststeiermark. (Foto: Abteilung 10).